



Revision Fahrausbildung

Faktenblatt 28.4.2017

Die wichtigsten vorgeschlagenen Neuerungen im Überblick

Mit der Revision der Fahrausbildung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aufnahme von sachlich begründeten Anpassungen (z.B. Lernen von Vollbremsungen)
- Anpassungen der Vorschriften an die technische Entwicklung (z.B. Fahren mit Automatik- oder handgeschalteten Getrieben)
- Vereinfachungen für die Lernenden (z.B. Anmeldungen elektronisch)

Vorgeschlagene Neuerung	Bisher geltendes Recht
Die Fahrausbildung beginnt mit dem Verkehrskundeunterricht (Dauer 8 Stunden). Mindestalter 16 Jahre. Sein Besuch ist die Voraussetzung, um die Theorieprüfung ablegen zu können.	Die Fahrausbildung beginnt mit der Theorieprüfung. Erst nachher folgt der Verkehrskundeunterricht (Dauer 8 Stunden).
Der Besuch des Verkehrskundeunterrichts und die bestandene Theorieprüfung sind zeitlich unbeschränkt gültig.	Spätestens zwei Jahre nach Bestehen der Theorieprüfung oder nach dem Besuch des Verkehrskundeunterrichts muss man sich zur praktischen Führerprüfung anmelden; andernfalls müssen Theorieprüfung und Verkehrskundeunterricht wiederholt werden.
Nach Bestehen der Theorieprüfung wird ohne Antrag der Lernfahrausweis abgegeben; das ist bereits im Alter von 17 Jahren möglich.	Der Antrag auf Erteilung eines Lernfahrausweises kann frühestens im Alter von 18 Jahren gestellt werden.
Der Lernfahrausweis ist unbeschränkt gültig	Der Lernfahrausweis ist 24 Monate gültig.
Wer unter 25 Jahre alt ist und die praktische Führerprüfung machen will, muss mindestens 12 Monate lang mit dem Lernfahrausweis Fahrpraxis gesammelt haben.	Heute keine Vorschrift
Wer die praktische Führerprüfung machen will, muss zwei Einzellektionen bei einem Fahrlehrer absolviert haben (Dauer je 1 Stunde): eine Lektion zum Bremsverhalten und eine Lektion zum umwelt- und energieeffizienten Fahren.	Heute keine Vorschrift
Wer die praktische Führerprüfung in einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe absolviert und bestanden hat, darf auch handgeschaltete Autos führen und umgekehrt.	Wer die Prüfung mit einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt hat, erhält im Führerausweis den entsprechenden Code und darf keine handgeschalteten Fahrzeuge führen.

Vorgeschlagene Neuerung	Bisher geltendes Recht
Innerhalb der ersten sechs Monate der dreijährigen Probezeit muss ein Weiterbildungskurs besucht werden (Dauer 7 Stunden).	Innerhalb der dreijährigen Probezeit müssen zwei Weiterbildungstage besucht werden (Dauer total 16 Stunden).
Die Dauer der obligatorischen Ausbildung (Verkehrskundeunterricht, Einzellektionen, Weiterbildungskurs) beträgt total 17 Stunden.	Die Dauer der obligatorischen Ausbildung (Verkehrskundeunterricht, Weiterbildungstage) beträgt total 24 Stunden.
Der Papierfahrausweis muss innert drei Jahren umgetauscht werden.	Bei jeder Änderung mussten die Führerausweise umgetauscht werden. Aktuell in Kraft ist noch die Vorschrift, dass vor 1977 ausgestellte Führerausweise umgetauscht werden müssen.
Das Zulassungsprozedere soll elektronisch abgewickelt werden können. Nur die erstmalige Anmeldung beim Start der Ausbildung erfolgt noch mit einem Papierformular auf dem Strassenverkehrsamt.	Die persönliche Anmeldung beim Strassenverkehrsamt für die Prüfungen ist vorgeschrieben. Ausbildungen werden in Papierform bestätigt.
Der Einstieg ins Motorradfahren erfolgt künftig über die Kategorien A1 (125 cm ³) und A2 (bis 35 kW). Der Aufstieg in eine höhere Kategorie ist nur mit Prüfung möglich.	Der Direkteinstieg in die höchste Kategorie (A) ist möglich und die Kategorie A1 wird bei Besitz der Kategorie B (nach dem Besuch der praktischen Grundschulung) prüfungsfrei erteilt.